

LAW OFFICES OF
BURRIS & SCHOENBERG, LLP

A Partnership Including Professional Corporations

Wilshire-Bundy Plaza
12121 Wilshire Blvd., Suite 800
Los Angeles, California 90025-1168
Telephone: (310) 442-5559 Facsimile: (310) 442-0353
Internet: <http://www.bslaw.net>

FILE COPY

Client/Matter Number
2685.001

E. Randol Schoenberg
randols@bslaw.net

September 26, 2005

Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel
Univ.-Prof. Dr. Walter Rechberger
Dr. Andreas Nödl

Re: Altmann et al. v. Republic of Austria

Dear Arbitration Panel:

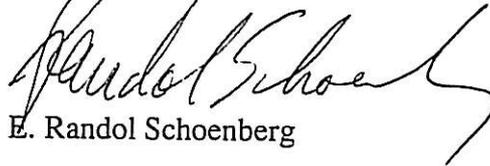
I have obtained copies of several other recommendations of the *Kunstrückgabebeirat*, which I am sending you with this letter. For your convenience, I have numbered the pages (008263-008314) and also hereby supplement the *Beilagenverzeichnis* to include:

Beschluss 20.11.2003 (Bernhard Altmann)	(./KL), 008263-008266
Beschluss 18.06.2003 (Bernhard Altmann)	(./KM), 008267-008269
Beschluss 18.08.1999 (Czeczowiczka)	(./KN), 008270-008276
Beschluss 27.03.2000 (Ephrussi)	(./KO), 008278-008280
Beschluss 27.04.2004 (Korngold)	(./KP), 008281-008283
Beschluss 28.11.2000 (Lasus-Danilowatz)	(./KQ), 008284-008287
Beschluss 27.03.2000 (Ernst Pollak)	(./KR), 008289-008293
Beschluss 10.10.2000 (Stiasny)	(./KS), 008294-008297
Beschluss 27.01.2004 (Reininghaus)	(./KT), 008298-008302
Beschluss 27.03.2000 (Brill)	(./KU), 008304-008307
Beschluss 11.02.1999 (Rothschild)	(./KV), 008308-008314

Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel
Univ.-Prof. Dr. Walter Rechberger
Dr. Andreas Nödl
September 26, 2005
Page 2 of 2

Thank you very much for your careful consideration of this matter.

Sincerely yours,



E. Randol Schoenberg

Enclosures

cc: Dr. Stefan Gulner
Dr. Gottfried Toman
Dr. Alfred Noll
William Berardino, Esq.

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 20. November 2003 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie Belvedere, nämlich

Gustav Klimt,
Bildnis einer Dame
Öl auf Karton, 43 x 34 cm
seitl. rechts: Gustav/Klimt
Inv.Nr. 5449

sowie die Druckschrift aus der Österreichischen Nationalbibliothek

Repond: Le costume de la garde Suisse pontificale et la renaissance italienne,
Rom, 1917,
Signatur 683569 D

an die Erben nach Bernhard Altmann auszufolgen.

Begründung:

In seiner Sitzung vom 18. Juni 2003 hat der Beirat gemäß § 3 des Rückgabegesetzes der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht empfohlen, das Gemälde von Gustav Klimt, Bildnis einer Dame, Inv.Nr. 5449 der Österreichischen Galerie an die Erben nach Bernhard Altmann auszufolgen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die Identität des Gemäldes "Frauenkopf" aus der Sammlung Altmann mit dem Gemälde "Damenkopf" aus der Sammlung

008262

Ucicky nach dem damals vorliegenden Dokumentationsmaterial nicht ausreichend geklärt erschiene. Die Provenienzforschungs-Kommission wurde mit weiteren Recherchen im Gegenstand betraut, die folgendes Ergebnis zeitigten:

In einer Auktion der Kunsthandlung Wawra wurde am 7.11.1922 offensichtlich ein Konvolut von Kunstwerken aus einem Nachlass versteigert. Im Katalog des Auktionshauses zu dieser Versteigerung figuriert unter der Nr. 160 Gustav Klimt "Weiblicher Studienkopf", Brustbild einer Dame mit Bindehut, Öl. Karton, Signiert, H. 43,5, B. 33,5 cm. Die beigegebene Abbildung ermöglicht es, das Gemälde eindeutig als das in der Österreichischen Galerie unter Inv.Nr. 5449 inventarisierte zu identifizieren.

Im Jahre 1938 wurde der Kunstbesitz Bernhard Altmanns zwangsweise versteigert. Im Katalog des Wiener Dorotheums von dieser Auktion ist eine Reihe von Kunstwerken enthalten, die höchstwahrscheinlich von Altmann im Jahre 1922 bei der obgenannten Kunstauktion Wawra erworben wurde (vgl. die Gegenüberstellung der Kataloge beider Auktionshäuser, Seite 1 ff des Dossiers Altmann). Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass Altmann im Auktionshaus Wawra im Jahre 1922 auch das im Katalog unter der Nr. 160 angeführte Klimt-Portrait erworben hat, das in der Folge im Wiener Dorotheum unter der Katalognummer 177 offensichtlich am 19.7.1938 versteigert worden ist. Die geringfügige Abweichung der im Dorotheumskatalog angegebenen Maße 44 x 34 cm von der Maßangabe im Wawra-Katalog sowie von den Maßen des Gemäldes im Inventar der Österreichischen Galerie (43 x 34 cm) erscheint jeweils tolerierbar und es kann davon ausgegangen werden, dass das in der Österreichischen Galerie befindliche "Damenportrait" von Gustav Klimt tatsächlich mit dem Gemälde "Frauenkopf" aus der Sammlung Altmann und dem "Damenkopf" aus der Sammlung Ucicky identisch ist. Wer allerdings das Klimt-Gemälde bei der Dorotheumsauktion im Jahre 1938 erworben hat, konnte durch die zusätzlichen Untersuchungen der Provenienzforschungs-Kommission nicht eruiert werden.

Wie im Beschluss vom 18. Juni 2003 angeführt, gelangte das Gemälde aus der Sammlung Ucicky durch rechtmäßigen Eigentumserwerb des Bundes im Jahre 1961 in die Österreichische Galerie.

Die Beschlagnahme und Vorauktionierung des Kunstwerkes durch die nationalsozialistischen Machthaber im Jahre 1938 stellte eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund, vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist rechtlich erfüllt.

In der Österreichischen Nationalbibliothek wurde ein kostümkundliches Werk von Repond aufgefunden, das eine persönliche Widmung an Bernhard Altmann enthält. Zwar sind Akten darüber, wie dieses Werk in die Österreichische Nationalbibliothek gelangt ist, nicht aufgefunden worden, das Buch ist aber durch die Widmung eindeutig als zur Bibliothek Altmanns gehörig ausgewiesen und wurde vermutlich zusammen mit dem Kunstbesitz im Jahre 1938 beschlagnahmt und an die Österreichische Nationalbibliothek abgegeben.

Wie oben ausgeführt, stellte die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich an dem Buch originäres Eigentum erworben. Auch dieses Objekt wäre daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger von Todes wegen des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes kann vom Beirat aber auch das vorliegende Buch unter diesen Begriff subsumiert werden.

Wien, 20. November 2003

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

008265

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZÄTTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien:

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2003 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird nicht empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie Belvedere,

Gustav Klimt,
Bildnis einer Dame
Öl auf Karton, 43 x 34 cm
seitl. rechts: Gustav/Klimt
Inv.Nr. 5449

an die Erben nach Bernhard Altmann auszufolgen.

Begründung:

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist das Gemälde "Bildnis einer Dame" von Gustav Klimt, das aus dem Nachlass von Gustav Ucicky "zum Gedenken an seinen Vater Gustav Klimt" im Jahre 1961 ins Bundeseigentum übertragen wurde. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Bernhard Altmann" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Das Ehepaar Altmann bewohnte in Wien 13, Kopfgasse 1, eine Villa mit wertvollen Einrichtungs- und Kunstgegenständen, die im Eigentum von Bernhard Altmann standen und durch Verfügung der geheimen Staatspolizei, Gestapoleitstelle Wien, zur Zahl II E IX 204/38, beschlagnahmt und dem Wiener Dorotheum zur Verwertung übergeben wurden.

008267

Die Versteigerung der kompletten Einrichtung der Villa in Wien 13, Kopfgasse 1, fand in der Zeit vom 17. bis 22. Juni 1938 durch das Dorotheum statt. Im Auktionskatalog erscheint unter 379 angeführt "Frauenkopf, bezeichnet: Gustav Klimt, Öl, Karton, 44:34 cm". Wer in der offensichtlich durchgeführten Auktion das Gemälde erworben hat bzw. ob es Nachbesitzer gegeben hat, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Ebenso wenig sind Nachforschungen Bernhard Altmanns nach diesem Gemälde Klimts dokumentiert, obwohl Rückstellungsanträge des Ehepaares Altmann bezüglich anderer Vermögenswerte im Dossier enthalten sind.

Im Jahre 1942 richtete der Leiter der Österreichischen Galerie ein Schreiben an Gustav Ucicky, betreffend Leihgaben für die Klimtausstellung des Jahres 1943 in der Secession. Dem betreffenden Akt in der Österreichischen Galerie liegt eine Liste von Werken Klimts mit Besitzern bei: Gustav Ucicky erscheint auf dieser Liste als Besitzer von fünf Klimt-Gemälden, darunter ein "Mädchenportrait".

Mit dem im Dossier Nora Stiasny erliegenden "Rückstellungsvergleich" vom 21.4.1949 (bei der im Dossier Altmann erliegenden Kopie dieses Vergleiches, die mit 21.1.1949 datiert ist, handelt es sich offenbar um einen nicht unterfertigten Entwurf) verpflichtete sich Gustav Ucicky, drei in seinem Eigentum stehende Gemälde Klimts, darunter "Damenkopf" 34 x 43 cm, Öl auf Karton, der Österreichischen Galerie als Schenkung auf den Todesfall zu widmen. (Vgl. die Ausführungen zur Rechtswirksamkeit dieses Vergleiches in der Causa Stiasny). Im Jahre 1961 erfolgte die Übergabe der Klimt-Gemälde, darunter des "Damenkopfes", an die Österreichische Galerie durch die Witwe Gustav Ucickys. Der Eigentumserwerb durch den Bund erfolgte somit damals rechtmäßig im Sinne des § 1 Z 2 Rückgabegesetz. Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber im Jahre 1938 stellte eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des zit. § 1 Rückgabegesetz dar.

Somit würden die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vorliegen. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz wäre rechtlich erfüllt.

Allerdings erscheint die Identität des Gemäldes "Frauenkopf" aus der Sammlung Altmann mit dem Gemälde "Damenkopf" aus der Sammlung Ucicky nach dem derzeit vorliegenden Dokumentenmaterial nicht ausreichend geklärt. Die verschiedenen Bezeichnungen des Gemäldes

lassen Zweifel an der Identität aufkommen, das Gemälde war auch nie Gegenstand einer Rückstellungsantrages Bernhard Altmanns und letztlich stellen auch die abweichenden Maße einen gewissen Unsicherheitsfaktor dar, der aber eventuell tolerabel wäre. Vor einer Rückgabe des Kunstwerkes müsste die Identität durch weitere Recherchen der Provenienzforschungs-Kommission sichergestellt werden. Es war daher die oben angeführte negative Rückgabeempfehlung abzugeben.

Wien, 18. Juni 2003

Vorsitzender: Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien:

Der Beirat gemäß 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 18.08.1999 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Graphischen Sammlung Albertina in Wien:

1. Jean-Francois Millet: Landschaft mit Baumgruppe links, über Geröll fließendes Wasser, vorne Wiese, Kreide, braun, laviert, weiß gehöht, verschiedene grüne und gelbe Kreidetöne, Nachlaßstempel, 283 x 447 mm,
Albertina – Inv.Nr. 29708
2. Miniatur, anonym, salzburgisch, um 1430, "Die drei jüdischen Stämme", Feder, Aquarell
Albertina – Inv.Nr. 30634
3. Miniatur, anonym, salzburgisch, um 1430, "Joseph deutet die Träume", Feder, Aquarell
Albertina – Inv.Nr. 30635

an die Erben nach Edwin und Karoline Czczowiczka auszufolgen. Über die Erbfolge nach dem Ehepaar Czczowiczka wird ein Gutachten des Sachverständigen für internationales Privatrecht, Univ.Prof. DDr. Walter Barfuß, eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, wer restitutionsberechtigt ist.

Begründung:

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung des Ehepaares Edwin und Karoline Czczowiczka in die Gewahrsame bzw. in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste vom 6. April 1999 mit einer Ergänzung vom 5. August 1999 mit der Bezeichnung "Sammlung Czczowiczka" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

008270

1. Zum Sachverhalt:

Gegenstand der angesprochenen Rückgabe waren zunächst zwei Miniaturen aus einer Salzburgerischen Bibelillustration um 1430 (nachstehend als "Miniaturen" bezeichnet), die sich in der Graphischen Sammlung Albertina befinden.

In die Überlegungen einzubeziehen war nunmehr auch eine Zeichnung von Jean-Francois Millet (nachstehend nur mehr als "Zeichnung" bezeichnet), die sich ebenfalls in der Albertina befindet.

Nach der Sachverhaltsdarstellung durch die Kommission für Provenienzforschung, die der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt wird, waren sowohl die beiden Miniaturen, als auch die Zeichnung Bestandteil der Sammlung Czeczowiczka, gelangten allerdings bereits 1930 bei einem Auktionshaus in Berlin zur Versteigerung. Es ist nicht restlos geklärt, ob und wie die Kunstgegenstände wieder ins Eigentum der Ehegatten Czeczowiczka gelangt sind. Nach den – nicht ganz widerspruchsfreien – Angaben der Tochter der Ehegatten Czeczowiczka hätten diese die Miniaturen bei einer neuerlichen Auktion durch Gustav Nebehay – der sich dran nicht erinnern kann – zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt rückerworben. Wie aber der Sachverhaltsdarstellung entnommen werden kann, waren Miniaturen und Zeichnung Bestandteil des bei der Spedition Fall eingelagerten "Umzugsgutes des Ehepaares Czeczowiczka", das von der Yugesta beschlagnahmt, 1942 im Dorotheum eingebracht und dort öffentlich versteigert wurde. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Kunstgegenstände zum Zeitpunkt dieser Beschlagnahme wieder im Eigentum des Ehepaares Czeczowiczka standen. Die Zeichnung wurde über Ersuchen der Albertina 1942 vom Dorotheum "für den allgemeinen Verkauf gesperrt" und offenbar direkt zum – nicht ersichtlichen – Schätzwert erworben. Wer die Miniaturen bei der öffentlichen Versteigerung im Dorotheum erworben hat, ist nicht bekannt, nach einer Rechnung der Galerie L.T. Neumann vom 19.7.1948 wurden sie zu diesem Zeitpunkt um S 7.500,-- von der Albertina gekauft.

Die Miniaturen waren dann Gegenstand des Rückstellungsverfahrens RK 36/58 LGZRS Wien. In diesem Verfahren wurde der Nachweis erbracht, dass Karoline Czeczowiczka dem damaligen Leiter der staatlichen Kunstsammlungen in Wien, Direktor Dr. Styx, bereits 1945 Mitteilung über den Verlust der Miniaturen gemacht hat und dass dieser die Aufnahme in die Suchliste bestätigt hat. Dies ergibt sich auch aus einem Schreiben des BDA vom 18.2.1947 (vgl. Schreiben der Finanzprokuratur vom 23.1.1959, Zl. 75.002-4/58). Das Rückstellungsverfahren endete mit Vergleich vom 23.1.1959 (Rückgabe zweier chinesischer Grabfiguren, die beiden

Miniaturen "verbleiben im Besitz der Albertina", der Bund verpflichtet sich zur Zahlung eines Kostenbeitrages von S 1.500,-). Der damalige Vertreter der Finanzprokuratur hat den Vergleich "bei der gegebenen Beweis- und Rechtslage" als für die Republik Österreich günstig bezeichnet, da "kaum anzunehmen" sei, dass "die Rückstellungskommission einen gutgläubigen Erwerb durch die Republik Österreich annimmt". Weitere Sachverhaltsmomente, insbesondere über Motive, die die Antragstellerin zum Vergleichsabschluss veranlasst haben können, sind auch aus den nunmehr vorliegenden Ablichtungen aus dem Gerichtsakt nicht ersichtlich.

Insbesondere ist ein direkter Konnex mit einem Verfahren nach dem AusfuhrverbotsG hinsichtlich der beiden Miniaturen aus der Dokumentation nicht ersichtlich, ein solcher wird erstmals im Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Schachter vom 26.4.1999 behauptet. Im Hinblick auf den Wohnsitz der Restitutionswerberin in London ist eine Ausführabsicht allerdings naheliegend.

Im Gegensatz zu den Miniaturen war die Zeichnung nicht Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens, sie war aber auf der Suchliste des Ehepaares Czczowiczka verzeichnet.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum Eigentumserwerb durch den Bund:

2.1.1. Der bereits vom seinerzeitigen Vertreter der Finanzprokuratur vertretenen Rechtsauffassung folgend ist auch aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass der Ankauf der Miniaturen im Jahre 1948 nicht in gutem Glauben an die Verfügungsberechtigung des Verkäufers erfolgt ist, der Bund kann sich nicht auf § 367 ABGB berufen und hat somit durch diesen Ankauf nicht Eigentum erworben. Zuzufolge § 1463 ABGB konnte Eigentumserwerb auch durch Ersitzung nicht eintreten, da es am Erfordernis der Redlichkeit fehlte. Das Rückstellungsverfahren hätte somit aller Voraussicht nach mit einer Rückstellung auch der beiden Miniaturen geendet. Allerdings hat der Bund in weiterer Folge durch den Vergleich im Rückstellungsverfahren Eigentum erworben. Einem gerichtlichen Vergleich – die Rückstellungskommission waren nach einem Judikat des VfGH Gerichte – kommt nicht wie einer Entscheidung Rechtskraftwirkung zu, er hat vielmehr zugleich den Charakter eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäftes und einer Prozesshandlung, er kann wegen Willensmängel angefochten werden (Stohanzl, ZPO, E1 und E 29 zu § 204). Derartige Willensmängel – Zwang, Drohung, List usw. – sind allerdings im vorliegenden Fall auszuschließen, zumal die Antragstellerin im Verfahren anwaltlich vertreten war. Durch diesen gerichtlichen Vergleich steht somit das Eigentum des Bundes an den beiden Miniaturen als allgemeine Voraussetzung für eine Rückgabe nach allen drei Tatbeständen des RückgabeG fest.

2.1.2. Der Erwerb der Zeichnung durch den Bund im Jahre 1942 erfolgte zwar rechtmäßig (durch ein zum Eigentumserwerb an sich taugliches Rechtsgeschäft), es handelte sich aber ohne jeden

Zweifel um ein nach den Bestimmungen des BG vom 15.5.1946 BGBl. 106 nichtiges Rechtsgeschäft. Eigentumserwerb des Bundes ist aber zufolge § 14 Abs. 1 des 3. Rückstellungsg BGBl. 1947/54 durch Nichtgeltendmachung von Rückstellungsansprüchen eingetreten.

2.2. Zur Erfüllung der Tatbestände des RückgabeG:

Es war zu untersuchen, ob der Sachverhalt einen der Tatbestände des BG vom 4.12.1998 BGBl. I 181 (RückgabeG) erfüllt.

2.2.1. Zum 1. Tatbestand:

Bereits in der Rückgabesache Rothschild hat der Beirat die Auffassung vertreten, dass weder ein formelles Rückstellungsverfahren, noch eine formelle, gerade den in Rede stehenden Kunstgegenstand betreffende Antragstellung nach dem AusfuhrverbotsG Voraussetzung einer Erfüllung dieses Tatbestandes sind. Daran ist festzuhalten. Voraussetzung ist aber, dass sich der in Rede stehende Kunstgegenstand vor Erwerb des Eigentums durch den Bund bereits wieder in der Verfügungsmacht des ursprünglichen Eigentümers oder seiner Rechtsnachfolger von Todes wegen befunden hat, da sonst eine rechtlich relevante Ausfuhrabsicht gar nicht denkbar wäre. Eine solche Verknüpfung zwischen bereits – wenn auch informell – erfolgter Rückstellung, Ausfuhrabsicht und Übertragung des Eigentums an den Bund fordert aber der Gesetzgeber. Wie sich insbesondere aus den Erläuterungen eindeutig ergibt, geht die Absicht des Gesetzgebers dahin, die Rückgabe von Kunstgegenständen zu ermöglichen, die "im Zuge" eines nach bereits erfolgter Rückstellung eingeleiteten Verfahrens nach dem AusfuhrverbotsG ins Bundeseigentum gelangt sind.

Die Rückstellung der Zeichnung wurde nie gefordert, auch eine faktische Rückgabe ist nicht erfolgt. Die Anwendung des 1. Tatbestandes scheidet hier schon aus diesem Grunde aus.

Hinsichtlich der beiden Miniaturen kam der Vergleich im Rückstellungsverfahren und nicht in einem Verfahren nach dem AusfuhrverbotsG zustande. Gegenstand der Regelung der einander widersprechenden Ansprüche war die Eigentums- (Rückstellungs-)frage und nicht ein vom Gesetzgeber nunmehr missbilligter Ausgleich der Interessen im Ausfuhrverfahren. Eine Rückstellung der beiden Miniaturen ist tatsächlich ebenfalls nicht erfolgt. Der 1. Tatbestand des RückgabeG ist somit auch hier nicht erfüllt.

Entgeltlichkeit des Erwerbes (durch Vergleich im Rückstellungsverfahren) ist allerdings nicht anzunehmen, da der Bund nach der Sachlage keine Gegenleistung erbracht hat. Die rückgestellten Porzellanfiguren waren jedenfalls rückzustellen, auch der bezahlte Prozesskostenbeitrag kann wohl nicht als Gegenleistung qualifiziert werden.

2.2.2. Zum 2. Tatbestand:

Nach dem Wortlaut der Z. 2 des § 1 RückgabeG ist erforderlich, dass der Kunstgegenstand Gegenstand einer vom NichtigkeitsG BGBl. 1946/106 inkriminierten Rechtshandlung war und später rechtmäßig in Bundeseigentum übergegangen ist.

Nach diesem Wortlaut wäre beispielsweise auch folgender Fall umfasst: Ein zwischen 1938 und 1945 entzogener Kunstgegenstand wurde nach 1945 dem ursprünglichen Eigentümer rückgestellt und im Jahre 1995 vom Bund, etwa auf einer öffentlichen Versteigerung durch Kauf zum Marktpreis erworben. Auch in diesem Fall wären beide Tatbestandsmerkmale erfüllt, lediglich auf Kunstgegenstände, die der Bund erst nach Inkrafttreten des RückgabeG erworben hat oder erwirbt, wäre dieses seinem Wortlaut nach nicht anwendbar. Wie sich insbesondere aus den Erläuterungen (Erfassung "bedenklicher Ankäufe") ergibt, kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, auch derart einwandfreie Erwerbsvorgänge in die Regelung einzuziehen, eine teleologische Reduktion der Z. 2 des § 1 RückgabeG ist aus diesem Grund unumgänglich.

Dabei ist von den Erläuterungen auszugehen. Demnach sollten nur Fälle vom Tatbestand umfasst sein, in denen der Eigentumserwerb zwar rechtmäßig, also durch einen zum Eigentumserwerb tauglichen Titel (§§ 316, 1461 ABGB) erfolgen, das Erfordernis der Redlichkeit (§§ 326, 1463 ABGB) aber nicht erfüllt ist. In derartigen Fällen reicht auch der Ablauf der langen Ersitzungszeit nicht aus, um den Eigentumserwerb zu bewirken (§ 1477 ABGB). Hingegen genügt es aber nach den Erläuterungen im Gegensatz zur sonst gegebenen Rechtslage (vgl. Dittrich/Tades, ABGB E 1a zu § 1463), wenn Zweifel an der Redlichkeit des Erwerbes später, d.h. auch nach Ablauf der Ersitzungszeit, aufgetreten sind. Dies ist der eigentliche Anwendungsfall des 2. Tatbestandes. Somit ist die Wortgruppe "zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind" in § 1 Z. 2 RückgabeG wohl im Sinne von "nur rechtmässig, nicht aber redlich vom Bund erworben wurden" zu lesen.

Auf den vorliegenden Fall angewendet, bedeutet dies, dass hinsichtlich der beiden Miniaturen der 2. Tatbestand bezüglich Rechtmäßigkeit erfüllt ist. Zwar waren diese Gegenstand einer vom NichtigkeitsG inkriminierten Rechtshandlung (Beschlagnahme durch die Vugesta, Versteigerung im Dorotheum), doch bewirkte der Vergleich im Rückstellungsverfahren einen sowohl rechtmäßigen als auch redlichen Erwerb.

Hinsichtlich der Zeichnung ist der 2. Tatbestand gegeben. Diese war Gegenstand einer nichtigen Entziehungshandlung (durch die Vugesta), sie wurde später vom Bund zwar rechtmäßig, aus heutiger Sicht nicht aber redlich erworben und steht derzeit im Eigentum des Bundes.

2.2.3. Der 3. Tatbestand kommt nicht in Betracht.

3.1. Es ist somit die Rückübereignung der Zeichnung von Jean-Francois Millet an die Rechtsnachfolger des Ehepaares Czezowiczka zu empfehlen, da der von der Kommission für Provenienzforschung festgestellte Sachverhalt den 2. Tatbestand des § 1 des RückgabeG erfüllt.

3.2. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Tatsache, dass sowohl aus damaliger, als auch aus heutiger Sicht eine Fortsetzung des Rückstellungsverfahrens ohne Abschluss des Vergleiches aller Voraussicht nach zur Verpflichtung des Bundes auch die beiden Miniaturen zurückzustellen geführt hätte, hält es der Beirat für vertretbar, der Frau Bundesministerin auch die Rückgabe der beiden Miniaturen an die Rechtsnachfolger des Ehepaares Czezowiczka zu empfehlen. Der in § 14 Abs. 1 des 3. RückstellungsG BGBl. 1947/54 normierte Anspruchsverlust ist im vorliegenden Fall nicht eingetreten, da das Rückstellungsverfahren fristgerecht eingeleitet wurde. Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes könnten die Rechtsnachfolger des Ehepaares Czezowiczka auch heute noch ihr Eigentumsrecht gerichtlich geltend machen, stünde dem nicht der Vergleich vom 23.1.1959 entgegen, dem aber im Gegensatz zu einer gerichtlichen Entscheidung Rechtskraftwirkung nicht zukommt. Wie der Beirat jedoch ausdrücklich feststellt, bedeutet dies nicht, dass jeder in einem Rückstellungsverfahren oder sonst abgeschlossene Vergleich bei Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des Rückgabegesetzes unbeachtlich wäre. Die besonderen Umstände im vorliegenden Fall (so im Besonderen Anraten der Finanzprokuratur vom 31.12.1958 zum Vergleichsabschluss) rechtfertigen jedoch die obige Empfehlung.

Wien, 18. August 1999

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Oberrat Ilsebill BARTA-FLIEDL, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

008275

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Dr. Günter DIRRHEIMER, Heeresgeschichtliches Museum:

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BBGl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. März 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird empfohlen, nachstehende Objekte aus dem Bundesmobiliendepot:

1. MD 21.185 Kasten, Neo-Rokoko, Nuß, 2 Türen mit Glasfüllungen/ Türrahmen und Lisenen geschnitzt/ Fußkranz; (Obwohl angeblich 1948 rückgestellt & gelöscht im Inventar mit Zl. 98/48-1B)
2. MD 21.189 Servierwagen, Um 1900, Mahagoni, Glasfelder/ 1 Ablage/ Messingrollen
3. MD 21.190 Salontischchen, kannellierter Säulenfuß aus vergoldeter Bronze mit 3 Engelsfiguren, Entwurf: Th. Hansen, s.Hollenbachalbum v. 1870
4. MD 21.194 Tisch, 2.H.19.Jhdt., Mahagoni, Platte mit gelbgepresstem braunen Lederbild (4 kreisrunde Sepiazeichnungen, die Kinder- und Engelsfiguren darstellen)/ Eine kleine dreieckige Ablage/ 3 geschweifte Füße/ Mit ornamentierten Bronzestäbchen befestigte Schutzglasplatte
5. MD 21.195 Tisch, Biedermeier, Mahagoni, 3 geschweifte Füße mit herzförmigem Fach/ Aufklappbare Platte mit Kinderbildnis und Passepartout/ Eingefaßt mit goldgepreßtem braunen Leder/ Der Innenbereich mit grünem Damast tapeziert
6. MD 21.196 Tisch, Neo-Louis Seize, Eisen/Bronze, Holzplatte/, Rund
7. MD 21.198 Stehlampe (nur Ständer), Messing, Elektrifiziert/ Von Mittelsäule 3 volutenförmige Füße ausgehend/ Rankenverzierungen, 1,77 m hoch

8. MD 21.200 Lampe, Onyx, Milchglaskugel/Sockel und Vase reich mit vergoldeten Bronzen verziert/ Elektrisch für 1 Glühlampe montiert
9. MD 21.201 Lampe, Onyx, Milchglaskugel/Sockel und Vase reich mit vergoldeten Bronzen verziert/ Elektrisch für 1 Glühlampe montiert (baugleich)
10. MD 21.227 (+59.961) Ölgemälde, Um 1900, Brustbild/Mädchenkopf nach links blickend/ Braunes Haar/ Weißer Schleier um die Schulter (Obwohl angeblich 1948 rückgestellt & gelöscht im Inventar mit Zl. 98/48-IB) —
11. MD 21.228 (+56.329) Ölgemälde, Um 1900, Brustbild eines dunkelhäutigen jungen Mannes (Tscherkesse) mit weißer turbanähnlicher Kappe (Obwohl angeblich 1948 rückgestellt & gelöscht im Inventar mit Zl. 98-48-IB)
12. MD 21.245 (+63.340) Ölgemälde, 2.H.19.Jhdt., Junge Frau in schwarzem Kleid mit Spitzenkragen beim Sticken/ In einem roten Sessel sitzend/ Links auf einem mit einem Teppich bedeckten Tisch stehender Vogelkäfig/ Im Hintergrund eine spanische Wand
13. MD 21.246 Rahmen, Neo-Barock, Holz, Geschnitzt/ Schwarz poliert; (Verbleib des ursprünglichen Ölgemäldes unklar)
14. MD 170.078 (=BA 864) Teppich, Moquette, Gelb gemustert/ 1939 erzeugt durch Verkleinerung von BG 5283

an die Erben nach Viktor Ephrussi auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Im Jahre 1938 wurde das Vermögen Viktor Ephrussis von der GESTAPO beschlagnahmt und zu Gunsten des Landes Österreich eingezogen. Beschlagnahmt wurden auch die derzeit im

Bundesmobiliendepot befindlichen, in der beiliegenden Liste erfassten Objekte. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechts-handlung im Sinne des 2. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar (vgl. dazu die Ausführungen in der Rückgabesache Pollak). In den Jahren 1946 bis 1948 wurden zwar Rückstellungsansprüche hinsichtlich anderer Vermögenswerte, nicht aber hinsichtlich der o.a. Objekte gestellt. Infolge dieser Unterlassung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den im Bundesmobiliendepot befindlichen Gegenständen erlangt. Diese Gegenstände wären im Sinne der obzit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des verstorbenen Viktor Ephrussi zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 27. März 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

MR Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museums:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. April 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, lautend auf "Erich Wolfgang und Lucy Korngold" angeführten 8 Musikhandschriften, 59 Musiknotendrucke sowie 4 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Erich Wolfgang und Lucy Korngold auszufolgen.

Begründung:

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Musikhandschriften, Musiknotendrucke sowie Druckschriften, die aus der Bibliothek von Erich Wolfgang und Lucy Korngold in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Erich Wolfgang und Lucy Korngold" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 wurde das Vermögen des bereits 1938 emigrierten Erich Korngold beschlagnahmt und per 25.11.1941 als dem Deutschen Reich als verfallen erklärt. Vermögenswerte Erich Wolfgang Korngolds wurden der Vugesta zur Verwertung übergeben, von welcher sie offensichtlich an die Nationalbibliothek in Wien weitergeleitet wurden. Diese Objekte wären nunmehr gemäß § 1 Z 2 Rückgabegesetz zurückzugeben.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die oa. Objekte wären daher im Sinne der zeit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümer von Todes

wegen zu übereignen. Ein Rückstellungsantrag Erich Korngolds ist in der Österreichischen Nationalbibliothek nicht aktenkundig.

Es liegen somit die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die obenstehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert. Die weiteren Bestände aus dem Nachlass Erich Wolfgang Korngolds in der Österreichischen Nationalbibliothek gelangten dorthin im Jahre 1975 durch Schenkung und unterliegen daher nicht den Bestimmungen des Rückgabegesetzes.

Wien, 27. April 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. November 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Österreichischen Galerie

Gustav Klimt

Bauernhaus mit Birken-(Junge Birken), 1900

80 x 80 cm

Inv.Nr. 5448

Gustav Klimt

Dame mit Federboa, 1909

69 x 55,8 cm

Inv.Nr. 4415

an die Erben nach Hermine Lasus auszufolgen.

Begründung:

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind zwei Gemälde von Gustav Klimt, die aus der Sammlung Hermine Lasus in das Eigentum des Bundes übertragen wurden.

Diese Kunstgegenstände sind im angeschlossenen, von der Provenienzforschungs-Kommission erarbeiteten Dossier mit der Bezeichnung "Sammlung Lasus - Danilowatz" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Georg Lasus, ein jüdischer Unternehmer, besaß mehrere Gemälde von Gustav Klimt, darunter das Landschaftsbild "Bauernhaus mit Birken" und das Portrait der Grete Holfeld "Dame mit Hut und Federboa". Nach Lasus "Tod" ging die Kunstsammlung in das Eigentum seiner Witwe Hermine über. Im Verzeichnis über das Vermögen von Juden gab sie einen Wert von 10.000,-- RM für Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen an. Prof. Angelina Danilowatz, die Enkelin von Georg und Hermine Lasus, bestätigte am 11.7.2000, dass sich die beiden obgenannten Gemälde bis zum Verkauf im Jahre 1939 immer im Besitz ihrer Familie befanden.

Hermine Lasus, ihre Tochter Maria Danilowatz und deren Ehegatte Josef Danilowatz waren den Verfolgungen der nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt. Obwohl Josef Danilowatz nicht-jüdischer Abkunft war, wurde ihm am 24.11.1938 wegen seiner Ehe mit der Jüdin Maria Danilowatz geb. Lasus und wegen regimekritischer Karikaturen die weitere Berufsausübung als Maler und Graphiker untersagt, was die Familie in eine prekäre finanzielle Situation brachte. Zur Finanzierung des Lebensunterhaltes der Familie bot Josef Danilowatz offensichtlich im Auftrag seiner Schwiegermutter Hermine Lasus am 8.10.1938 der Österreichischen Galerie die Gemälde "Stiller Weiher" und "Birken" von Gustav Klimt zum Kauf an, allerdings erfolglos.

In seinem Tagebuch vermerkte Josef Danilowatz am 24.11.1939 den erfolgten Verkauf "der beiden Klimte" an die Galerie St. Lucas in Wien. Über Vorverhandlungen mit Vertretern dieser Galerie wird am 22.11.1939 im Tagebuch berichtet. Bei den an die Galerie St. Lucas verkauften Gemälden von Klimt handle es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um "Bauernhaus mit Birken" und "Dame mit Hut und Federboa". Beleg dafür, dass das Damenbildnis mit Hut und Federboa in der Österreichischen Galerie mit jenem aus der Sammlung Lasus – Danilowatz identisch ist, ist ein auffälliger Riss in der Leinwand, der laut Tagebucheintragung von Josef Danilowatz aus dem Jahre 1933 von einem "Unglück mit dem Bild (es ist das modernste von Klimt) beim Staubwischen" herrührte: "Großmutter (Hermine Lasus) hatte heute Malheur. Beim Staubwischen in meinem Atelier viel (sic!) ihr ein Bild herunter und bekam einen großen Rieß (sic!) in der Leinwand" (Beilage 13). Diese Beschädigung wurde von Erhard Stöbe, dem Restaurator der Österreichischen Galerie, bestätigt: "Als das Gemälde 1950 für das Museum erworben wurde, war es schon doubliert, retuschiert und gefirnist. Anlass für die erste Doublierung, deren Datum nicht bekannt ist, war vermutlich ein etwa 15 cm langer, treppenartiger Riss links vom Gesicht der Dargestellten." (siehe dazu Erhard Stöbe, die Rückkehr eines Bildtitels. Die

Restaurierung von Gustav Klimts "Der violette Hut", in: Belvedere, Zeitschrift für bildende Kunst, Heft 1/95, S. 70).

Belegbar durch das Leihansuchen vom 25.11.1942, das der Direktor der Österreichischen Galerie, Dr. Bruno Grimschitz, an Gustav Ucicky für die Klimt-Ausstellung im Frühjahr 1943 richtete, befand sich Klimts "Bauernhaus mit Birken" spätestens seit November 1942 im Besitz von Ucicky (siehe Beilage 9); eine direkte Erwerbung des Bildes durch Ucicky aus der Galerie Sanct Lucas ist quellenmäßig allerdings nicht nachweisbar. Für das Gemälde "Dame mit Hut und Federboa" ist die weitere Erwerbungs geschichte nach der Veräußerung des Bildes an die Galerie Sanct Lucas im November 1939 bis zur Erwerbung durch die Österreichische Galerie im Tauschwege von Herbert Barth von Wehrenalp im Jahre 1950 nicht rekonstruierbar.

Bei beiden Gemälden muss von einem im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes bzw. des § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes anfechtbaren Rechtsgeschäft ausgegangen werden, da es sich offensichtlich um einen "Notverkauf" der politischer Verfolgung durch den nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt gewesenen Eigentümerin Hermine Lasus gehandelt hat. Ein rechtzeitig eingeleitetes Verfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz hätte somit höchstwahrscheinlich zur Rückstellung der Gemälde an Hermine Lasus bzw. deren Rechtsnachfolger geführt.

1950 erwarb die Österreichische Galerie im Tauschweg von Herbert Barth von Wehrenalp Klimts "Dame mit Federboa", 1961 erhielt das Museum durch letztwillige Verfügung von Gustav Ucicky das "Bauernhaus mit Birken" (vgl. hierzu die Ausführungen zum Fall Nora Stiassny). Beide Gemälde sind somit rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen, waren zuvor jedoch Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes im Sinne des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz.

Nach Ansicht des Beirates müssten im Sinne der erläuternden Bemerkungen zu § 1 Z. 2 Rückgabegesetz aus heutiger Sicht "Zweifel an der Unbedenklichkeit" des seinerzeitigen Erwerbs bestehen. Es ist anzunehmen, dass die Österreichische Galerie spätestens durch das Verkaufsoffert des Josef Danilowatz vom 8.10.1938 an die Österreichische Galerie auch Kenntnis von weiteren Gemälden Klimts aus der Sammlung Lasus erlangte, sofern diese Kenntnis nicht bereits vorher bestand. Zweifel an der Unbedenklichkeit des Erwerbes waren somit bei beiden Gemälden aus heutiger Sicht auch zum damaligen Zeitpunkt angebracht.

Somit ist der Tatbestand des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz als erfüllt anzusehen und es war die eingangs abgegebene Rückgabeempfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Wien, 28. November 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien:

008287

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. März 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst in Wien

1. Habaner Fayence-Krug, dat. 1681
MAK – Inv. 29.976, Ke 7913
2. Habaner Fayence-Krug, dat. 1660
MAK – Inv. 29.977, Ke 7914
3. Habaner Fayence-Krug, Johannes Neugladt P.E.B., 1735
MAK – Inv. 29.978, Ke 7915
4. Slowakischer Weinkrug, Jano Benaezik, dat. 1757
MAK – Inv. 29.979, Ke 7916
5. Slowakischer Weinkrug, Pavel Reznak, M.L.A.C.I. 1772
MAK – Inv. 29.980, Ke 7917
6. Slowakischer Weinkrug, Michael Besedicz 1796
MAK – Inv. 29.981, Ke 7918
7. Slowakischer Weinkrug, 1824
MAK – Inv. 29.982, Ke 7919
8. Fayencekrug, Gmunden, Ende 18.Jh.
MAK – Inv. 29.986, Ke 7923

9. Fayencekrug, Gmunden, dat. 1792
MAK – Inv. 29.988, Ke 7925

an die Erben nach Ernst Pollak (auch Pollack) auszufolgen. Über die Erbfolge wird ein Gutachten eines Sachverständigen für Internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Ernst Pollaks in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Ernst Pollak" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Die Kunstsammlung Pollak wurde Mitte 1942 durch die VUGESTA "sichergestellt", etwa gleichzeitig wurden die Ehegatten Pollak in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert. Ein Rechtsgeschäft, das zu einem Eigentumsübergang an den Kunstgegenständen geführt haben könnte, ist aus der Dokumentation nicht ersichtlich. Ebenso ist nicht ersichtlich, ob die Rechtsnachfolger nach den Ehegatten Pollak ein formelles Rückstellungsverfahren eingeleitet haben, beim "Restitutionsvergleich" vom 27. November 1948 handelt es sich wohl um einen außergerichtlichen Vergleich.

Der 1. Tatbestand des Rückgabegesetzes liegt nicht vor, da sich die in Rede stehenden Kunstgegenstände zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleiches vom 27. November 1948 nicht in der Verfügungsgewalt der Rechtsnachfolger nach Ernst Pollak befanden, somit denklogischerweise auch nicht Gegenstand eines Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz sein konnten.

Dritten geführt hat und das Eigentum erst in der Folge im Wege eines gutgläubigen Ankaufes auf den Bund übergegangen ist, zur Rückgabe, so muss dies umsomehr dann gelten, wenn der nichtige Vorgang zum Eigentumserwerb des Deutschen Reiches geführt hat und der Kunstgegenstand nach Ende der deutschen Besetzung in Verwahrung des Bundes geblieben ist. Es bedarf somit der Wortlaut des § 1 Z 2 Rückgabegesetz auch in diesem Punkt einer berichtigenden Auslegung.

Das Wort "Rechtsgeschäft" in § 1 Z 2 Rückgabegesetz muss somit dahin verstanden werden, dass nicht nur Rechtsgeschäfte im technischen Sinne darunter zu verstehen sind, sondern alle auf Grund der damaligen Rechtslage erfolgten Entziehungshandlungen, also auch unmittelbar vom damaligen Gesetzgeber verfügte Konfiskationen. Diese Auslegung wird auch durch den Hinweis auf § 1 des BG vom 15. Mai 1946 BGBl. 106 nahegelegt, der ausdrücklich von "entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen" spricht. Wird § 1 Z 2 Rückgabegesetz in diesem Sinne verstanden, sind auch Vorgänge wie der vorliegende vom Tatbestand umfasst.

Auch im vorliegenden Fall ist aber zu erörtern, ob nicht der Vergleich vom 27. November 1948 einer Rückgabe entgegen steht. Bereits bei den Rückgabesachen Czczowiczka und Kantor wurde vom Vertreter der Finanzprokurator darauf hingewiesen, dass eine rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentumsrechtes an den Bund, die auf einer freien Willenserklärung des Berechtigten oder seiner Rechtsnachfolger beruht, vom Tatbestand nicht umfasst sein kann. Ein Vergleich, sei er in einem Gerichts(Rückstellungs-)verfahren oder außergerichtlich zustande gekommen, muss aber – liegen konkrete Hinweise für eine unzulässige Beeinflussung des Vertragswillens nicht vor – als solche rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentumsrechtes qualifiziert werden, zumal auch § 13 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes BGBl. 1947/54 "Vergleiche über Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz" ausdrücklich für rechtswirksam erklärt, sofern sie nach dem 27. April 1945 abgeschlossen worden sind. Grundsätzlich ist somit daran festzuhalten, dass ein Vergleich mit dem Berechtigten oder seinen Rechtsnachfolgern, wodurch Kunstgegenstände in Bundeseigentum übertragen worden sind, den Tatbestand des Rückgabegesetzes nicht erfüllt.

Um aber den aus den Materialien erschließbaren Intentionen des Gesetzgebers nachzukommen, ist es geboten und auch gerechtfertigt, von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen. Diese müssen dann in Betracht gezogen werden, wenn der Vertragspartner noch keine Verfügungsmacht über die

betroffenen Kunstgegenstände hatte, der Vergleich somit zugleich eine Regelung geltend gemachter Rückstellungsansprüche war. Standen hingegen die Kunstgegenstände zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bereits wieder in der Verfügungsmacht des seinerzeit Berechtigten, so kommt der 2. Tatbestand des Rückgabegesetzes nicht mehr in Betracht (sondern nur der 1. Tatbestand, sofern dessen weitere Voraussetzungen vorliegen). Darüber hinaus und zusätzlich muss aber der Vergleich aus heutiger Sicht eine ansonsten im Rechtsweg (insbesondere in einem Rückstellungsverfahren) durchsetzbare Rückstellung der Kunstgegenstände hintangehalten haben (so etwa auch die Argumentation in der Rückgabesache Czczowiczka). Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Fall zu. Wäre der Vergleich vom 27. November 1948 nicht abgeschlossen worden, hätten die Rechtsnachfolger nach Ernst Pollak ohne jeden Zweifel in einem Verfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz die Rückstellung auch der nunmehr in Rede stehenden Kunstgegenstände durchsetzen können.

Nach Maßgabe der hiemit vorgeschlagenen berichtigenden Interpretation des Wortlautes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz sind somit auch in der Rückgabesache Pollak die Voraussetzungen des 2. Tatbestandes des Rückgabegesetzes als erfüllt anzusehen und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abzugeben.

Wien, 27. März 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

MR Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

008292

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museums:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie

- Gustav Klimt "Der Apfelbaum II"
Inv.Nr. 5447

an die Erben nach Nora Stiasny auszufolgen.

Begründung:

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist das Gemälde "Apfelbaum II" von Klimt, das von Gustav Ucicky "zum Gedenken an seinen Vater Gustav Klimt" im Jahre 1961 ins Bundeseigentum übertragen wurde. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Nora Stiasny" angeführt. Zu diesem Dossier wurden noch weitere Recherchen durchgeführt:

Auf Seite 3 des als Beilage 3 im Dossier der Kommission für Provenienzforschung erliegenden Schreibens des Architekten Philip Häuser an die Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 16. Oktober 1939 findet sich eine detaillierte Beschreibung bestimmter Merkmale des von Adolf Frey aus seinem Besitz an Nora Stiasny angekauften Gemäldes von Klimt. Danach "erscheine das Bild an einer Ecke im ausgedehnten Maße durch eine andere als Klimts Hand ergänzt. Der Farbauftrag sei dort ganz flach und nicht so pastös wie am übrigen Bilde, die Pinselführung auch unsicher und auf eine andere Handweisend.". Außerdem gibt es Hinweise, wonach das Gemälde aus der Sammlung Serena Lederers stammt.

Zu dem im Dossier enthaltenen Hinweisen, der "Apfelbaum II" könnte aus der Sammlung Lederer stammen sowie auch zur Frage, ob das seinerzeit im Besitz Nora Stiasnys stehende Gemälde tatsächlich mit Klimts "Apfelbaum II" identisch sei, wurden bereits am 17. Juli 2000 mit Zl. 16.616/116-IV/2/2000 zusätzliche Recherchen der Provenienzforschungs-Kommission angefordert. Bei der am 18. August 2000 stattgefundenen Beiratssitzung erklärte der Leiter der genannten Kommission, auf Grund seiner bisherigen Nachforschungen glaube er, dass das Gemälde nicht aus der Sammlung Lederer stamme und er halte auch die Identität mit dem in der Österreichischen Galerie verwahrten "Apfelbaum II" für gesichert. (cf. hiezu auch die Ausführungen Dris. Noll in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2000). Aus dem ergänzenden Bericht Dris. Monika Mayer vom 25. September 2000 zur Provenienz des Gemäldes "Apfelbaum II" geht eindeutig hervor, dass eine Herkunft aus der Sammlung Serena Lederers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Zur Frage der Identität des aus der Sammlung Nora Stiasnys stammenden Gemäldes mit dem in der Österreichischen Galerie verwahrten "Apfelbaum II" wurde ein Gutachten des akademischen Restaurators Stöbe eingeholt. Aus diesem Gutachten vom 9. Oktober 2000 kann die Identität als gesichert angesehen werden.

Am 14. Juli 1938 führte Nora Stiasny im "Verzeichnis über das Vermögen von Juden" an, sie besitze ein Bild von Gustav Klimt im Werte von 5.000,-- RM. Bei späterer Gelegenheit erklärte sie, es handle sich bei dem Gemälde um ein Geschenk ihres Bruders, der es selbst vom Künstler geschenkweise erhalten hätte.

Aus Beilage 3 des Dossier ist ersichtlich, dass Nora Stiasny zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes das gegenständliche Klimt-Gemälde um 395,-- RM (zusammen mit anderen Inventarstücken ihrer Wohnung) im August 1938 an Adolf Frey verkauft hat. Dieser dürfte das Gemälde auf Wunsch der Verkäuferin, die einen besseren Preis erzielen wollte, zurückgegeben haben, worauf es höchstwahrscheinlich von Gustav Ucicky um 800,-- RM erworben wurde. Dies geht allerdings aus den vorhandenen Unterlagen nicht mit letzter Eindeutigkeit hervor. Denkbar wäre auch, dass Gustav Ucicky das Gemälde von Adolf Frey erworben hat. In beiden Fällen muss von aber einem im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes, bzw. des § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes anfechtbaren Rechtsgeschäft ausgegangen werden, da es sich offensichtlich um einen "Notverkauf" der politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesenen Eigentümerin gehandelt hat. Ein rechtzeitig eingeleitetes Verfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz hätte somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Rückstellung des Gemäldes an die Rechtsnachfolger nach Nora Stiasny

geführt. Da allerdings eine solche Antragstellung unterblieben ist, war Gustav Usicky als rechtmäßiger Eigentümer des Gemäldes anzusehen.

Mit dem offensichtlich nicht in einem behördlichen Verfahren abgeschlossenen "Rückstellungsvergleich" vom 21. April 1949 verpflichtete sich Gustav Ucicky, drei in seinem Eigentum stehende Gemälde Klimts, darunter das Bild "Ein Apfelbaum, 80 x 80 cm, Öl auf Leinwand" der Österreichischen Galerie als Schenkung auf den Todesfall zu widmen. Ob dabei die für einen Schenkungsvertrag auf den Todesfall durch § 946 ABGB vorgesehenen Formvorschriften (ausdrücklicher Verzicht auf einen Widerruf, Errichtung eines Notariatsaktes) tatsächlich eingehalten wurden, kann nicht mehr beurteilt werden, da der in Aussicht genommene Notariatsakt nicht mehr auffindbar ist.

Im Zweifel muss somit auch darauf Bedacht genommen werden, dass die Schenkung auf den Todesfall nicht rechtswirksam geworden ist. Eine Umdeutung der Erklärung Gustav Ucickys in ein Vermächtnis ist nicht möglich, da bei Abschluss des "Rückstellungsvergleiches" vom 21. April 1949 die für eine letztwillige Anordnung geforderte Form nicht eingehalten wurde. Durch die dann im Jahre 1964 erfolgte und durch das Schreiben an Ursula Ucicky dokumentierte tatsächliche Übergabe des Gemäldes könnten aber allfällige Formmängel saniert sein, dies allerdings nur dann, wenn Gustav Ucicky zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben und Ursula Ucicky seine (Allein-)Erbin war (vgl. dazu OGH 2.7.1985, JBI 1986, 185 und Schubert in Rummel² Rz 6 zu § 956). Ob dies tatsächlich der Fall war, ist aus der Dokumentation nicht ersichtlich, kann aber letztlich auf sich beruhen, da jede Anfechtung des Eigentumsrechts des Bundes mittlerweile verfristet ist. Das Gemälde steht somit derzeit im Eigentum des Bundes, der Eigentumserwerb ist auch rechtmäßig im Sinne des § 1 Z 2 RückgabeG erfolgt.

Der Beirat hat aber bereits mehrmals betont, dass es bei der Feststellung des Vorliegens dieser beiden Tatbestandsmerkmale allein nicht sein Bewenden haben kann, da ansonsten auch völlig unbedenkliche Erwerbungen des Bundes vom Tatbestand umfasst wären. Im Sinne der Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Z 2 Rückgabegesetz müssen vielmehr aus heutiger Sicht "Zweifel an der Unbedenklichkeit" des seinerzeitigen Erwerbes bestehen. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Provenienz des hier in Rede stehenden Gemäldes zum Zeitpunkt des Erwerbes durch den Bund nicht restlos geklärt war, darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass alle Fassungen des "Apfelbaumes" von Klimt Bestandteil von Sammlungen waren, die von Arisierungen betroffen waren. Dies musste bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über die Schenkung auf den Todesfall bekannt sein, zumal damals auch die Frist für eine Antragstellung nach dem 3.

Rückstellungsgesetz noch offen war. "Zweifel an der Unbedenklichkeit" des Erwerbes waren somit - aus heutiger Sicht - auch zum damaligen Zeitpunkt angebracht.

Somit ist der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz als erfüllt anzusehen und es war die eingangs abgegebene Rückgabeempfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur auszusprechen.

Wien, 10. Oktober 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien:

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, lautend auf "Stefan von Auspitz, Dr. Harald Reininghaus", angeführten 40 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Dr. Harald Reininghaus auszufolgen.

Begründung:

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Bücher, die aus der Bibliothek Dr. Reininghaus in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Bücher sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Stefan von Auspitz, Dr. Harald Reininghaus" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Stefan Auspitz übereignete im Zuge eines Insolvenzverfahrens, das ab 1931 durchgeführt wurde, u.a. seine Bibliothek an seinen Anwalt Dr. Harald Reininghaus. Nach der Deportierung des Bankiers Stefan von Auspitz nach Theresienstadt am 9.10.1942 wurde seine Bibliothek, die er trotz erfolgter Übereignung noch in sein Vermögensverzeichnis vom 12.7.1938 aufgenommen hatte, durch die Gestapo beschlagnahmt und um ein Entgelt von RM 12.000,- an die Nationalbibliothek in Wien verkauft.

Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 25.9.1947 wurde die Rückstellung der ehemaligen Bibliothek Auspitz an Dr. Reininghaus verfügt. 40 Bücher aus dieser Bibliothek, die bereits von der Nationalbibliothek einsigniert waren, wurden offenbar versehentlich nicht ausgefolgt und wären nunmehr gemäß § 1 Abs. 3 Rückgabegesetz unentgeltlich zurückzugeben. Es kann angenommen werden, dass durch diese etwas unklar formulierte Gesetzesstelle die Rückgabe von Kunstgut ermöglicht werden sollte, das nach Abschluss eines

Rückstellungsverfahrens versehentlich nicht ausgefolgt worden ist. Alle Bücher sind durch Besitzeintragungen eindeutig identifiziert.

Im Hinblick auf die in einem Rückstellungsverfahren nach dem 1. Rückstellungsgesetz durch Bescheid bereits verfügte Rückstellung von Büchern aus der Österreichischen Nationalbibliothek ist hier die Anwendbarkeit des 3. Tatbestandes des § 1 Kunstrückgabegesetz zu prüfen.

Dieser Tatbestand normiert mehrere Sachverhaltsvoraussetzungen:

Es muss ein "Rückstellungsverfahren" stattgefunden haben, wobei die Erläuterungen (1390 Beilagen XX.GP) von "Durchführung von Rückstellungen" schlechthin sprechen, womit wohl auch Rückstellungen ohne förmliches Verfahren nach einem der Rückstellungsgesetze nicht ausgeschlossen wären. Ungeachtet des Abschlusses dieses Rückstellungsverfahrens muss es nicht möglich gewesen sein, den nunmehr betroffenen Kunstgegenstand zurückzugeben. Damit können nur faktische Gründe für das Unterbleiben der Rückstellung gemeint sein, da entgegen stehende rechtliche Gründe im Rückstellungsverfahren zu beachten gewesen wären (vgl. die Erläuterungen: "...trotz Durchführung von Rückstellungen ...", also gemeint offenbar, obwohl deren Voraussetzung vorgelegen haben). Der Gesetzgeber geht somit offenbar davon aus, dass bei diesem Tatbestand die rechtlichen Voraussetzungen für die Rückstellung durch ein seinerzeitiges Verfahren geklärt sein müssen. Daraus folgt, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen den nunmehr in Betracht kommenden Objekten und den seinerzeit Gegenstand des Rückstellungsverfahrens bildenden Objekten bestehen muss.

Der nunmehr in Betracht kommende Kunstgegenstand muss "als herrenloses Gut" in Bundeseigentum übergegangen sein. Der Begriff "herrenloses Gut" wird – abgesehen von § 1 Z 3 Kunstrückgabegesetz nur in § 53 Zollrechts-Durchführungsgesetz verwendet und ist der österreichischen Rechtsordnung sonst fremd. Das ABGB spricht von "freistehenden Sachen" (§§ 287, 317, 381 und 382), worunter Sachen zu verstehen sind, die "in niemandes Eigentum stehen, sei es dass sie nie in jemandes Eigentum standen, sei es weil sie preisgegeben (derelinquiert) wurden" (Spielbüchler in Rummel, ABGB, Anm. 1 zu § 381). Es bedarf keiner umfangreichen Begründung, dass beide Fallkonstellationen hier nicht in Betracht kommen. Früher bestandenes Eigentum, das durch nunmehr vom Gesetzgeber inkriminierte Vorgänge untergegangen ist, ist ausdrückliche Voraussetzung jedes der drei Tatbestände des § 1 Kunstrückgabegesetz. Dereliktion kommt einerseits schon von den zu beurteilenden Sachverhalten her nicht in Betracht und ist

andererseits vom Gesetzgeber implizit ausgeschlossen, da es in diesem Fall ein – positiv abgeschlossenes – Rückstellungsverfahren nicht hätte geben können. Selbst nach Abschluss des Rückstellungsverfahrens kaduk gewordene Sachen – der Fall an den im Zusammenhang mit dem 3. Tatbestand am ehesten zu denken wäre – sind nicht "herrenlos", da es sich beim Heimfallsrecht des Staates um einen Aneignungstitel spezifischer Art handelt, der eben den Zweck hat zu verhindern, dass nachgelassenes Vermögen herrenlos wird (RZ 1985/70 = NZ 1985, 132). Somit ergibt sich zwingend, dass im Sinne der gesetzlichen Definition freistehende, oder eben "herrenlose" Sachen in keinem Fall Gegenstand des Kunstrückgabegesetzes sein können. Gemeint sind offenbar nur Fälle, in denen nach Abschluss des Verfahrens der tatsächlich Rückstellungsberechtigte nicht mehr ausfindig gemacht werden konnte, womit aber dem Ausdruck "herrenlos" inhaltlich kein über die Wortfolge "nicht zurückgegeben werden konnten" hinausgehender Sinn zukommt.

Letztlich muss der nunmehr betroffene Kunstgegenstand auch "unentgeltlich" in das Eigentum des Bundes übergegangen sein.

Bei der grundsätzlich vorrangigen wörtlichen (grammatikalischen) Auslegung hätte der 3. Tatbestand des § 1 Kunstrückgabegesetz somit keinen Anwendungsbereich, er wäre unvollziehbar. Es ist deshalb über den Wortsinn hinausgehend auf den Sinn und Zweck des Gesetzes zurückzugreifen (vgl. dazu die in Dittrich/Tades, ABGB, zu ENrn 19 und 25 bis 27 zu § 6 angeführte Judikatur). Die Normierung des Erfordernisses, es müsse sich um "herrenloses Gut" gehandelt haben, stellt offensichtlich ein Redaktionsversehen dar, das mit dem der Vorschrift zugrundeliegenden Willen, nämlich der Ermöglichung der nunmehrigen Rückgabe von Kunstgegenständen, die bereits nach früher durchgeführten Verfahren rückzustellen gewesen wären, nicht in Einklang zu bringen ist. In solchen Fällen ist es zulässig, die fragliche Vorschrift im ganzen gegen ihren eindeutigen Wortsinn zu verstehen (Bydlinski in Rummel, ABGB, Anm. 25 zu § 6), hier also als bloße Verdeutlichung der seinerzeitigen Unmöglichkeit der Rückstellung.

Im Übrigen scheint auch das normierte Erfordernis der Unentgeltlichkeit hier nicht dem wahren Willen des Gesetzgebers zu entsprechen. Wenn durch ein früher abgeschlossenes Rückstellungsverfahren die Voraussetzungen einer Rückstellung auch für sachlich in Zusammenhang stehende Gegenstände als bejaht anzusehen sind, kann es auf Entgeltlichkeit – im Gegensatz zum 1. Tatbestand – wohl nicht ankommen. Immerhin wird aber durch diese Sachverhaltsvoraussetzung der Vollzug des Tatbestandes nicht gänzlich unmöglich gemacht, es

bleibt ein – wenn auch eingeschränkter – Anwendungsbereich bestehen, Aus diesem Grund verbietet sich wohl in diesem Punkt ein Abgehen vom ausdrücklichen Gesetzeswortlaut.

Es ist aber festzuhalten, dass der Tatbestand des § 1 Z 3 in aller Regel bloß im Verhältnis einer lex specialis zum Tatbestand des § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz steht. Infolge Identität der Sachverhaltsvoraussetzungen der Rückstellungsgesetzgebung mit den Sachverhaltsvoraussetzungen des 2. Tatbestandes wären jedenfalls bei den bisher zu beurteilenden Sachverhaltskonstellationen im Falle des für den Antragsteller positiven Abschlusses eines Rückstellungsverfahrens stets auch die Voraussetzungen für eine Rückgabe nach dem 2. Tatbestand des § 1 des Kunstrückgabegesetzes zu bejahen.

Dies vorausgesetzt, kann im vorliegenden Fall eine Rückgabe der durch Besitzeintragungen eindeutig identifizierten und seinerzeit nur versehentlich nicht ausgefolgten Bücher empfohlen werden. Diese Empfehlung stützt sich allerdings nicht auf den 3. Tatbestand des § 1, da die Bücher nicht – wie in diesem Tatbestand gefordert – unentgeltlich in Bundeseigentum übergegangen sind. Allerdings steht durch den Bescheid der Finanzlandesdirektion vom 25.9.1947 fest, dass die Bücher Gegenstand einer nichtigen Rechtshandlung waren. Zuzufolge Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz hat der Bund rechtmäßig Eigentum an dem im Bestand der Österreichischen Nationalbibliothek verbliebenen Büchern erworben. Somit erfüllt der festgestellte Sachverhalt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Bücher unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 27. Jänner 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokuratur:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

an die Erben nach Livia und Otto Brill auszufolgen. Über die Erbfolge nach dem Ehepaar Brill wird ein Gutachten eines Sachverständigen für Internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind die Kunstgegenstände, die aus der Sammlung der verstorbenen Ehegatten Livia und Otto Brill ins Bundeseigentum übertragen wurden. Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Sammlung Livia und Otto Brill" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Dem als Dokument 3 im Bericht der Kommission für Provenienzforschung erliegenden "Verzeichnis von Kunstgegenständen in der Wohnung Ing. Dr. Otto Brill" vom Juli 1938 (Verfasser nicht ersichtlich) kann zweifelsfrei entnommen werden, dass sich je eine Selbstportraitszeichnung von Hanak, Slevogt und Faistauer in dem im Eigentum der Ehegatten Brill stehenden Wohnhaus in Wien 2., Obere Donaustraße 35 befunden hat.

Demgegenüber sind die übrigen in Rede stehenden Zeichnungen (je zwei von Schwind und Alt, eine von Spitzweg) weder in diesem Verzeichnis angeführt, noch aus der Detaillierung der im Familienbesitz befindlichen Kunstgegenstände (undatierte Anlage zum "Verzeichnis über das Vermögen von Juden" vom 14. Juli 1938, Dokument 6) ersichtlich. Die im Bericht der Kommission für Provenienzforschung (Vorbemerkung, Seite 4) enthaltene Schlussfolgerung, es könne kein Zweifel bestehen, dass auch diese Zeichnungen Bestandteil der Sammlung der Ehegatten Brill waren, weil das "Verzeichnis von Kunstgegenständen in der Wohnung Ing. Dr. Otto Brill" vom Juli 1938 "nicht detailliert genau" sei, ist nicht überzeugend. Dieses Verzeichnis ist im Gegenteil so detailliert, dass es verwunderlich wäre, dass Kunstwerke von Alt, Schwind und Spitzweg nicht angeführt worden wären, hätten sie sich tatsächlich in der Wohnung befunden. Auch die Wertangabe von "durchschnittlich 10 RM" für eines dieser Blätter in der von Ing. Dr. Brill unterfertigten Ergänzung zum Vermögensverzeichnis Dokument 6 spricht eher gegen die Annahme,

auch diese Zeichnungen seien Bestandteil der Kunstsammlung Brill gewesen. Für diese Annahme spricht lediglich die mit Lidia Brill unterfertigte, nicht datierte, Bestätigung über den Empfang von RM 1.000,-- für folgende Zeichnungen aus meiner Sammlung" (Dokument 8).

Der Beirat wertet diese Bestätigung als hinreichenden Nachweis des ursprünglichen Eigentumsrechtes der Ehegatten Brill (oder der Frau Lidia Brill) auch an den darin angeführten Zeichnungen, sodass eine weitere Differenzierung zwischen den beiden Ankäufen durch die Graphische Sammlung Albertina nicht geboten erscheint.

Dokumentiert ist, dass das Vermögen der Ehegatten Brill bereits vor Juli 1938 "wegen volks- und staatsfeindlicher Betätigung eingezogen bzw. beschlagnahmt" wurde (Dokument 5). Auch wenn Urkunden über die Kaufvereinbarungen selbst nicht vorliegen, so ist doch ausreichend dokumentiert, dass diese durch Kaufverträge ins Eigentum des Deutschen Reiches gelangt sind. Zur Anmessenheit der vereinbarten Kaufpreise kann nicht Stellung genommen werden, doch wurden diese auch seitens der für die Albertina handelnden Personen als "sehr gering" und "sehr vorteilhaft", bzw. als "günstige Gelegenheit" bezeichnet. Es ist auch nicht zweifelhaft, dass die Verkäufe in unmittelbarem Zusammenhang mit der verfügbaren Vermögensbeschlagnahme, der Ausfuhrsperrung und der unmittelbar bevorstehenden Emigration der Ehegatten Brill Anfang September 1938 standen.

Die dokumentierte Einziehung, bzw. Beschlagnahme des Vermögens der Ehegatten Brill hat noch keinen Eigentumsübergang bewirkt (vgl. dazu Brückler, Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, Böhlau 1999, Seiten 94 ff). Der Übergang des Eigentums an den in Rede stehenden Kunstgegenständen auf das Deutsche Reich (Graphische Sammlung Albertina) erfolgte vielmehr erst durch die Kaufvereinbarungen vom Juli bzw. August 1938. Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei diesen Kaufvereinbarungen um Rechtsgeschäfte gehandelt hat, die zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig waren. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dardut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtssprechung der Rückstellungskommissionen hat dazu

festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis, bereits vorher stattgefundenen Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Kunstgegenstände rückzustellen gewesen wären.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Verkäufe nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz – somit rechtmäßig – Eigentum an den Kunstgegenständen erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die obenstehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abzugeben.

Wien, 27. März 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

008306

Mitglieder:

MR Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Der Beirat gemäß § 3 Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. Nr. 181/98, hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1999 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung wird empfohlen, die in den angeschlossenen Listen enthaltenen Kunstgegenstände aus Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen unter den in Pkt. 8 angeführten Kautelen an folgende Personen auszufolgen:

Die Kunstgegenstände aus der Sammlung Clarice Rothschild zur Hälfte an Bettina Julie Mathilde Eleonore Looram, geb. Rothschild und, zu je einem Viertel an Geoffrey R. Hoguet und Nancy Clarice Tilghman, geb. Hoguet, die Kunstgegenstände aus der Sammlung Louis Nathaniel Rothschild zur Gänze an Bettina Julie Mathilde Eleonore Looram, geb. Rothschild.

BEGRÜNDUNG:

1. Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind die Kunstgegenstände, die aus den Sammlungen Clarice Adelaide (de) Rothschild geb. Sebag-Montefiore und Louis Nathaniel (de) Rothschild nach dem 8. Mai 1945 in Bundeseigentum übertragen wurden.

Diese Kunstgegenstände sind in den angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Listen mit der Bezeichnung "Sammlungen Rothschild (Gesamtliste) I. Clarisse (Alphons) Rothschild, II Louis Rothschild – Fassung vom 11. Februar 1999" angeführt.

Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Listen aus.

2. Hinsichtlich aller dieser Kunstgegenstände kommt ausschließlich eine Rückgabe nach dem Tatbestand des § 1 Z 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998 BGBl. I 181 (Zitierungen im Folgenden ohne Angabe eines Gesetzes beziehen sich auf dieses Gesetz) in Betracht.

3. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erfüllung dieses Tatbestandes sind:

3.1. Eine erfolgte Rückstellung an den ursprünglichen Eigentümer.

Zu diesem Tatbestandsmerkmal ergibt sich eindeutig aus der unterschiedlichen Textierung in § 1 Z 1 ("..... Gegenstand von Rückstellungen") im Verhältnis zur Textierung in "1 Z 3 ("..... nach Abschluss von Rückstellungsverfahren") und auch aus den Gesetzesmaterialien, dass ein formelles Rückstellungsverfahren nach dem in Betracht kommenden RückstellungsG nicht durchgeführt worden sein muss (1390 der Beilagen NR XX. GP: "..... wobei sich in eindeutigen Fällen oftmals ein formelles Rückstellungsverfahren erübrigt hat"). In den vom Beirat eingesehenen Unterlagen ist mehrfach (hinsichtlich einzelner Sammlungsteile) unter Anführung der Geschäftszahl auf ein formelles Rückforderungsverfahren Bezug genommen. nach den überzeugenden und fundierten Ausführungen des Leiters der Kommission für Provenienzforschung ist faktisch hinsichtlich aller in Rede stehenden Kunstgegenstände eine Rückstellung erfolgt, dies ergibt sich auch einwandfrei aus dem Ablauf der Geschehnisse (Schenkung und Übergabe der Kunstgegenstände durch den ursprünglichen Eigentümer).

Der Beirat konnte aus diesem Grund davon Abstand nehmen, in Akten der Rückstellungsbehörden Einsicht zu nehmen.

3.2. Eine unentgeltliche Übertragung ins Eigentum des Bundes "im Zuge" eines Verfahrens nach dem AusfuhrverbotsG StGBI. 1918/90.

Nach dem Bericht des Leiters der Kommission für Provenienzforschung sind die zu beurteilenden Sachverhalte gerade dadurch gekennzeichnet, dass die dem Bund geschenkten oder gewidmeten Kunstgegenstände nicht Gegenstand eines formellen Verfahrens nach dem AusfuhrverbotsG geworden sind. Vielmehr war die Schenkung an den Bund konditional damit verknüpft, dass die Ausfuhr anderer Kunstgegenstände bewilligt wird. Nur diese anderen Kunstgegenstände waren dann Gegenstand eines Verfahrens nach dem AusfuhrverbotsG. Dieser Geschehnisablauf ist ebenfalls hinsichtlich einzelner Sammlungsteile in den vom Beirat eingesehenen Urkunden eindeutig dokumentiert und nach dem Bericht des Leiters der Kommission für Provenienzforschung, dem der Beirat folgt, für alle in Rede stehenden Kunstgegenstände anzunehmen. Auch aus der Formulierung in § 1 Z 1 (" im Zuge eines daraus folgenden Verfahrens") ergibt sich eindeutig, dass es nach dem Willen des Gesetzgebers ausreicht, wenn ein die Sammlung überhaupt betreffendes Verfahren nach dem AusfuhrverbotsG stattgefunden hat. Dieses Verfahren muss dann aber nicht die konkret ins Eigentum des Bundes übertragenen Kunstgegenstände betroffen haben.

Den – formaljuristisch vertretbaren – Einwand, die in Rede stehenden Kunstgegenstände seien nicht "unentgeltlich ins Eigentum des Bundes übergegangen", sondern vielmehr als Entgelt für die Bewilligung der Ausfuhr (anderer Kunstgegenstände) bzw. als sachliche Abgeltung einer damals üblichen (aber gesetzlich nicht gedeckten) "Ausfuhrabgabe" zu qualifizieren, hält der Beirat für nicht berechtigt. Dies ergibt sich eindeutig aus den den Willen des Gesetzgebers dokumentierenden Gesetzesmaterialien (" ist die damals gewählte Vorgangsweise nicht zur rechtfertigen"), zumal der Tatbestand des § 1 Z 1 bei dieser Auslegung keinen Anwendungsbereich hätte. Eine nähere Auseinandersetzung mit den aus diesem Einwand resultierenden zivilrechtlichen Fragen (Anfechtbarkeit solcher Rechtsgeschäfte, Verjährung der Anfechtungsberechtigung, Sittenwidrigkeit eines Verjährungseinwandes) hält der Beirat deshalb für entbehrlich.

3.3. Eigentum des Bundes ist derzeit an allen in Rede stehenden Kunstgegenständen gegeben.

3.4. Der Beirat ist somit der Auffassung, dass alle im § 1 Z 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998 BGBl. I 181 vorgesehenen Tatbestandsmerkmale hinsichtlich der in Rede stehenden Kunstgegenstände gegeben sind.

4. Somit ist zu prüfen, an welche Personen die Kunstgegenstände als "Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümer von Todes wegen" übereignet werden können.

Dabei ist vorzuschicken, dass der Gesetzeswortlaut zwei Auslegungsvarianten zulässt: Berechtigter könnte derjenige sein, der unter der Fiktion, Schenkungen wären nicht erfolgt, die Kunstgegenstände vielmehr im Eigentum des ursprünglichen Eigentümers verblieben, derzeit Eigentümer der Kunstgegenstände wäre (also etwa auch ein Legatar). Es ist aber auch denkbar, denjenigen als Berechtigten anzusehen, der Gesamtrechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers ist. Dabei können sich durchaus unterschiedliche Berechtigte ergeben (und ist dies etwa auch im Fall Clarice de Rothschild gegeben). Der Autor des vom Beirat eingeholten Rechtsgutachtens vom 8.2.1999, Rechtsanwalt oUniv.Prof. DDr. Walter Barfuß, gibt der ersten Auslegungsvariante den Vorzug. Die Rechtsnachfolge müsse objektbezogen gesehen werden, da der Gesetzgeber diese Rechtsnachfolge "nach Maßgabe eines sachenrechtlichen Zuordnungskriteriums", des Eigentumsrechtes, bestimmt habe.

Der Beirat pflichtet dieser Auffassung bei, dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der eindeutig gegebenen "Wiedergutmachtungsabsicht" des Gesetzgebers. Es ist somit auch nach Auffassung des Beirates in Fällen, in denen die Rechtsnachfolge im Eigentum an (dem

ursprünglichen Eigentümer verbliebenen anderen) Kunstgegenständen testamentarisch von einer Gesamtrechtsnachfolge umfassenden Legates) die Rechtsnachfolge im Eigentum von Kunstgegenständen entscheidend.

Allgemein ist ferner festzuhalten, dass bei einer Mehrzahl von Berechtigten nur ideelle Miteigentumsanteile zu berücksichtigen sind. Eine objektbezogene Aufteilung der zu übereignenden Kunstgegenstände auf mehrere Berechtigte kann nicht Aufgabe des Bundes sein. Daraus folgt, dass bei einer Mehrzahl von als Rechtsnachfolge in Betracht kommenden Personen vor einer Übereignung die Berechtigung aller Personen zu prüfen ist. Ist die Berechtigung auch nur einer in Betracht kommenden Person nicht ausreichend geklärt, steht dies einer Übereignung entgegen.

5. Zur Überprüfung der im Sinne der vorstehenden Ausführungen durchzuführenden Prüfung der Rechtsnachfolger im Eigentum an Kunstgegenständen der Sammlungen Clarice (de) Rothschild und Louis (de) Rothschild hat der Beirat das beiliegende Rechtsgutachten vom 8.2.1999, verfasst von Rechtsanwalt oUniv.Prof. Dr. Barfuß, eingeholt. Der Gutachter hat alle zur Verfügung stehenden Urkunden eingesehen und in einem Gespräch mit Bettina Looram, geb. (de) Rothschild Informationen aufgenommen. Der Beirat schließt sich den Ausführungen und Schlussfolgerungen in diesem Gutachten mit nachstehenden Bemerkungen an:

6. Betreffend Kunstgegenstände aus der Sammlung Clarice (de) Rothschild:

Die Rechtsnachfolge nach Clarice ist im Gutachten detailliert dargelegt. Demnach ist Bettina Looram auf Grund des (auch amtlich bestätigten) Testamentes vom 26.11.1965 zur Hälfte (Gesamt)Rechtsnachfolgerin nach Clarice und somit zu einem ideellen Hälfteanteil an den aus der Sammlung Clarice stammenden Kunstgegenständen berechtigt.

Hinsichtlich des zweiten ideellen Hälfteanteiles wird allerdings die oben dargelegte Rechtsfrage der Auslegung des Begriffes "Rechtsnachfolger" relevant. Folgt man der vom Gutachter vorgeschlagenen und auch vom Beirat für zutreffend gehaltenen Auslegungsvariante (vgl. Punkt 4.), so ist das für die Berechtigung auf Übereignung ausschlaggebende Eigentum an Kunstgegenständen über Gwendoline R. Hoguet auf deren Gatten Roland H. Hoguet und sodann auf dessen Kinder übergegangen. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass derzeit lediglich ein undatiertes und auch in keiner Weise amtlich bestätigtes Testament des Roland H. Hoguet vorliegt.

Demnach wären nach der derzeit gegebenen Urkundenlage Geoffrey R. Hoguet und Nancy Clarice Tilghman je zu einem Viertel ideell Berechtigte. Der vom Gutachter gemachte Vorbehalt, wonach sich dieser ideelle Anteil bei Vorhandensein weiterer Kinder des Roland H. Hoguet entsprechend reduzieren würde, ist zutreffend, eine weitere Überprüfung war dem Gutachter und ist

auch dem Beirat nicht möglich. Eine Übereignung von Kunstgegenständen (bzw. ideellen Anteilen daran) an Geoffrey R. Hoguet und Nancy Clarice Tilghman oder an einen von diesen Bevollmächtigten, hat somit nach Auffassung des Beirates die Abgabe ausreichender Schad- und Klagloshaltungserklärungen (die beiliegend vorgeschlagen werden) zur Voraussetzung. Ebenso ist eine ausdrückliche Bevollmächtigung derjenigen Person, an die die Kunstgegenstände übereignet werden sollen, zu fordern.

Wird hingegen im Sinne der oben angeführten zweiten Auslegungsvariante auf die Gesamtrechtsnachfolge abgestellt, so ist als Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Gwendoline R. Hoguet der von ihr testamentarisch eingerichtete Trust, bzw. dessen Begünstigte anzusehen. Nach dem Tode Roland H. Hogue's sind dies Geoffrey R. Hoguet und Nancy Clarice Tilghman, weitere (nicht bekannte) Kinder des Roland H. Hogue's kämen nicht in Betracht. Bei Zutreffen dieser Auslegungsvariante läge eine auf Frau Bettina Looram lautende Vollmacht des Trusts vor.

7. Betreffend Kunstgegenstände aus der Sammlung Louis (de) Rothschild:

Louis hat in seinem (nur in einer nicht amtlich bestätigten Fassung vorliegenden) Testament vom 18.12.1953 seiner Gattin Hilda Auersperg (de) Rothschild in Form eines Legates seinen gesamten beweglichen Nachlass, darunter auch Kunstgegenstände, vermacht. Nach dem Tod der Gattin ist deren Nachlass auf Grund des (amtlich bestätigten) Testamentes vom 26.7.1979 an Bettina Looram gefallen.

Ob auch hier die angeführte Auslegungsfrage von Bedeutung ist, d.h. ob Gesamtnachfolger nach Louis eine andere Person als seine Gattin war, geht aus dem Rechtsgutachten vom 8.2.1999 nicht hervor.

Legt man auch hier zu Grunde, dass es entscheidend auf die Rechtsnachfolge im Eigentum an Kunstgegenständen ankommt, so besteht kein Zweifel, dass Bettina Looram alleinige Rechtsnachfolgerin nach Louis (de) Rothschild im Sinne des § 1 ist. Im Hinblick darauf, dass der Gesetzeswortlaut aber auch die andere Auslegungsvariante zulässt (Abstellen auf Gesamtrechtsnachfolge), wäre aber nach Auffassung des Beirates auch hinsichtlich der aus der Sammlung Louis stammenden Kunstgegenstände vor Übereignung eine entsprechende Schad- und Klagloshaltungserklärung zu fordern.

8. Zusammenfassung

Der Beirat ist der Auffassung, dass alle im § 1 Z 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998 BGBl. I 181 vorgesehenen Tatbestandsmerkmale hinsichtlich der in Rede stehenden Kunstgegenstände gegeben sind.

Als Berechtigte für eine Übereignung der aus der Sammlung Clarice (de) Rothschild stammenden Kunstgegenständen sind Frau Bettina Looram zu einem ideellen Hälfteanteil und Geoffrey R. Hoguet und Nancy Clarice Tilghman je zu einem ideellen Viertelanteil anzusehen, wobei aber auf die vorstehend dargestellten Probleme hinzuweisen ist.

Vor einer Übereignung an Bettina Looram müsste eine entsprechende Bevollmächtigung durch Geoffrey R. Hoguet und Nancy Clarice Tilghman, aber auch durch den Trust und dessen Begünstigte vorliegen. Ferner wäre sowohl der Bevollmächtigten, als auch den Vollmachtgebern eine ausreichende Schad- und Klagloshaltungserklärung abzuverlangen.

Als Berechtigte für eine Übereignung der aus der Sammlung Louis (de) Rothschild stammenden Kunstgegenstände ist Bettina Looram anzusehen, wobei ebenfalls auf die vorstehend dargestellten Probleme hinzuweisen ist. Aus diesem Grund müsste auch in diesem Fall vor Übereignung von Kunstgegenständen eine ausreichende Schad- und Klagloshaltungserklärung abverlangt werden.

ANHANG

Das Rückgabegesetz sieht nur eine Restitution der derzeit in den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen noch vorhandenen Kunstgegenstände, nicht aber eine Ersatzleistung für nicht mehr vorhandenes Kunstgut vor. Wie aus den beigefügten Listen ersichtlich, können nachstehend angeführte Kunstgegenstände nicht restituiert werden:

a) Sammlung Louis Rothschild:

1. August von Pettenkofen "Zigeuner auf Esel reitend". Das Objekt wurde von der Österreichischen Galerie gegen andere Kunstwerke abgetauscht.
2. Eine Radschlosspistole, französisch um 1620. Ursprünglich war ein Paar Radschlosspistolen vorhanden. 1984 wurde eine davon gestohlen und konnte trotz polizeilicher Recherchen nicht wieder aufgefunden werden.
3. Rötelseichnung, anonym, italienisch, 16. Jahrhundert, darstellend einen Jüngling oder eine weibliche Allegorie. Das genannte Objekt konnte nicht aufgefunden werden.

b) Sammlung Clarice Rothschild:

1. August von Pettenkofen "Bauernhof mit Wäsche waschender Bäuerin": Das Objekt wurde gegen ein anderes Kunstwerk abgetauscht.
2. August von Pettenkofen "Der Kuss": Das Objekt wurde gegen ein anderes Kunstwerk abgetauscht.
3. Eduard Peithner von Lichtenfels "Jagdschloss an einem Teich", Aquarell: Das Objekt wurde vom N.Ö. Landesmuseum angekauft.
4. Eduard Peithner von Lichtenfels "Parklandschaft" Aquarell. Das Objekt wurde vom N.Ö. Landesmuseum angekauft.
5. Altwiener Maler "Mädchenhalbfigur" Bleistiftzeichnung. Das Objekt wurde nicht aufgefunden.
6. Jakob Blechiger "Maria Theresia", Heliogravüre. Das Objekt wurde nicht aufgefunden.

Trotz längerer intensiver Suche der Kommission für Provenienzforschung und der Direktion der Graphischen Sammlung Albertina konnten die oben unter a) 3 und b) 5,6 angeführten Objekte nicht aufgefunden werden. Möglicherweise sind sie nie in den Besitz der Graphischen Sammlung Albertina gelangt. Die Recherchen werden fortgesetzt, bei Auffindung wird eine Restitution vorgenommen werden.

Wien, 11. Februar 1999

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor HR Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum: